

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten,
Krammärkten, Weihnachtsmärkten in der Stadt Eisenberg
(Marktgebührensatzung)
- Neufassung -

Auf Grund der §§ 19, 20 Absatz 3 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten in der Stadt Eisenberg beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Eisenberg veranstalteten Jahrmärkte (Krammärkte), Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte werden Benutzungsgebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif gemäß dem Anhang zu dieser Satzung erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen läßt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Frontlänge und der Tiefenlänge des Standes. Auslagen sind in der Gebühr enthalten.

§ 4
Fälligkeit und Erlaß von Benutzungsgebühren usw.

1. Die Benutzungsgebühren sind wie folgt fällig:
 - a) für Jahr-, (Kram-) und Weihnachtsmärkte zu dem in der Platzzusage mitgeteilten Fälligkeitstermin. Bei kurzfristig zugewiesenen Standplätzen sind die Benutzungsgebühren mit dem Beziehen der Plätze fällig.
 - b) von gelegentlichen Beschickern sind die Benutzungsgebühren für die Wochenmärkte am Markttag fällig.

Für ständige Marktbesicker sind die Benutzungsgebühren zweimonatlich im voraus, und zwar zum 01.01., 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres fällig.

2. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Stadt. Vergibt das Ordnungsamt – Marktwesen – einen Tagesstand oder –raum an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
3. Entstehen durch Erhebung der durch diese Satzung festgesetzten Benutzungsgebühren außergewöhnliche, nicht beabsichtigte Härten für den Zahlungspflichtigen, können auf Antrag Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Insbesondere können soweit bei den vorgezogenen Platzzusagen zu den Jahr- (Kram-) und Weihnachtsmärkten in begründeten Fällen die Plätze nicht gehalten werden, können bereits gezahlte Beträge auf Antrag ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

§ 5

Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung von Benutzungsgebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Benutzungsgebühr verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch den Beauftragten der Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 6

Aufrechnungsverbot

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 7

Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Abgaben unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Jahrmärkten, Krammärkten, Weihnachtsmärkten in der Stadt Eisenberg vom 29.10.2001 außer Kraft.

ausgefertigt:
Eisenberg, den 06.04.2009

Lippert
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

öffentlich bekannt gemacht: am 08.04.2009 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)

A n h a n g
zur Satzung der Stadt Eisenberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den
Jahrmärkten, Krammärkten, Weihnachtsmärkten und Wochenmärkten

Gebührentarif
für die Benutzung der städtischen Märkte in Eisenberg

1. Für die Überlassung von Standplätzen auf Wochenmärkten werden:
 - a. pro laufender Meter und Markttag bis zu einer Tiefe (Verkaufs-, Stand- oder Lagerfläche) von 3,50 Meter eine Gebühr von 2,50 €
 - b. pro laufender Meter und Markttag ab einer Tiefe (Verkaufs-, Stand- oder Lagerfläche) von 3,50 Meter eine Gebühr von 1,00 € zuzüglich zu Punkt a.erhoben.

2. Für die Überlassung von Standplätzen auf Weihnachtsmärkten werden für:

a.	3 m-Stände	30,00 € pro Markttag
b.	6 m-Stände	60,00 € pro Markttag

erhoben.

3. Die Mindestbenutzungsgebühr je Geschäft und Tag wird in Höhe von **2,50 €** erhoben. Das gilt auch für das Aufstellen von Kraftmessern, Spieltischen und ähnlichem als Hauptgeschäft oder auch neben dem eigentlichen Geschäft.

ausgefertigt:
Eisenberg, den 06.04.2009

Lippert
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:
öffentlich bekannt gemacht: am 08.04.2009 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ)